Bauleitplanung der Stadt Jever

Satzung über die Veränderungssperre Nr. 11 der Stadt Jever

Der Rat der Stadt Jever hat in der Sitzung am 03. April 2008 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 92 "Mühlenstraße/Beim Tivoli" zu fassen und hat dazu am 03. April 2008 auf der Grundlage der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316) folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 92 "Mühlenstraße/Beim Tivoli" wird eine Veränderungssperre, bezeichnet als Veränderungssperre Nr. 11, beschlossen.
- (2) Die Veränderungssperre gilt für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 92 "Mühlenstraße/Beim Tivoli". Die zeichnerische Darstellung des Geltungsbereiches der Veränderungssperre ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt.

§ 2 Inhalt

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungsoder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 Ausnahmen

(1) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist. Ansonsten tritt sie nach 2 Jahren außer Kraft, sofern keine Fristverlängerung gemäß § 17 Abs. 1 bzw. 2 BauGB vorgenommen wird.

Jever, den 03. April 2008

Stadt Jever

Dankwardt Bürgermeisterin

Anlage 1: - Zeichnerische Darstellung des Geltungsbereiches der Veränderungssperre Nr. 11